



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Am 8. März 2026 findet die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ist in 22 allgemeine Wahlbezirke und 7 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.02.2026 bis 12.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 7 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Persalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 16.02.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Anlage 1: Adressen der 22 (Urnen)Wahlbezirke

Nr.	Wahlbezirk Name - Wahlraum	Adresse (alle in 88299 Leutkirch im Allgäu)
001	Rathaus – Bürgerbüro	Marktstraße 26
002	Ehemaliges Krankenhaus – Foyer	Ottmannshofer Straße 44
003	Kindergarten St. Josef – Foyer	Zeisigweg 1
004	Seniorenzentrum Carl-Joseph – Foyer	Im Anger 4
005	Gemeinschaftsschule – Mensa	Seelhausweg 4
006	Kindergarten St. Hedwig – Foyer	Goethestraße 26
007	Feuerwehrhaus Ausnang – Gemein- schaftsraum	Magnusweg 8
008	GWRS Wuchzenhofen – Foyer	Tannhöfe 3
009	Ehemalige Schule Niederhofen – Saal	Mailänderstraße 10
010	Ehemalige Schule Ottmannshofen – Saal	Spitalriedstraße 5
011	Rathaus Winterstetten – Sitzungssaal	Winterstetten 1
012	Kath. Gemeindehaus Friesenhofen – Sitzungssaal	Konrad-Hegenauer-Straße 13
013	Rathaus Herlazhofen – Musikproben- raum im EG	Dorfstraße 34
014	Dorfhalle Urlau – ehemaliger Schuls- aal	Martinsweg 4
015	Alte Schule Heggelbach – Saal	Am Dorfplatz 4
016	Feuerwehrhaus Willerazhofen – Flori- anstühle	Am Kornspeicher 26
017	Grundschule Gebrazhofen – Foyer	Schulstraße 30
018	Haus der Mitte Engerazhofen – Saal	Wolferazhofer Straße
019	Pfarrstadel Merazhofen – Saal	Waltershofer Straße 10
020	Bürgerhaus Diepoldshofen – Gemein- schaftsraum	Zur Brunnenstube 18
021	Pfarrstadel Reichenhofen – Foyer	Kirchstraße 4
022	Feuerwehrhaus Unterzeil – Flori- anstühle	Greishofstraße 7